

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 105/06 B

L 6 R 430/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 RA 145/03 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. August 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), da sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger rügt, er sei vor Erlass des angefochtenen Beschlusses des Landessozialgerichts (LSG) nicht angehört worden; das LSG habe § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verletzt. Diese Rüge ist unzulässig, denn der geltend gemachte Verfahrensmangel ist nicht hinreichend bezeichnet worden. Die Beschwerdebegründung geht nicht darauf ein, dass das LSG dem Kläger die Anhörungsmitteilung zum beabsichtigten Verfahren mit Postzustellungsurkunde am 28.6.2006 zugestellt hat und er hierauf mit Schreiben vom 12.7.2006 Bezug genommen und um Erläuterung gebeten hat, ebenso wenig darauf, dass er, als ihm der Berichterstatter beim LSG das Verfahren nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG nochmals schriftlich erläutert hatte, dies zum Anlass genommen hat, ein Befangenheitsgesuch gegen den Berichterstatter anzubringen.
- 3 Da im Beschwerdeverfahren keine neuen Tatsachen oder Beweismittel zu berücksichtigen sind, kommt ein Ruhen dieses Verfahrens nicht in Betracht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

